

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist der unbefristete Aufenthaltsstatus, der nach einem in der Regel fünfjährigen Aufenthalt erteilt wird. Sie kann nach unterschiedlichen Erteilungsgrundlagen ausgestellt werden – abhängig davon, welche Aufenthaltserlaubnis zuvor bestanden hat.

Mit sämtlichen Niederlassungserlaubnissen bestehen keine Einschränkungen bezogen auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und Ansprüche auf Sozialleistungen. Daher soll darauf im Folgenden nicht näher eingegangen werden.

Für eine Niederlassungserlaubnis muss normalerweise der Lebensunterhalt gesichert sein. Hiervon gibt es jedoch einige Ausnahmeregelungen, die sich durch das so genannte Integrationsgesetz nochmals erheblich verändert haben. Im Folgenden werden nur die für Flüchtlinge wichtigsten Formen der Niederlassungserlaubnis dargestellt.

§ 26 Abs. 3 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Resettlement-Flüchtlinge		
Wer ist das?	Niederlassungserlaubnis für Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 1, Alt. 1 oder § 23 Abs. 4 AufenthG verfügen. Sie wird normalerweise nach fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis erteilt, wobei die Zeiten des Asylverfahrens mit angerechnet werden. In bestimmten Fällen muss die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt werden.	
Voraussetzung	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>Lebensunterhalt muss „überwiegend“ gesichert sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Niederlassungserlaubnis wird nach fünf Jahren erteilt, wenn „hinreichende“ Deutschkenntnisse vorliegen (A 2). → weitere Voraussetzung u. a.: ausreichender Wohnraum. → Ausnahmen gelten für Personen, die dies wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können. Diese müssen den Lebensunterhalt nicht „überwiegend“ sichern und die Sprachkenntnisse nicht haben. → Ausnahme zudem für Personen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben. Diese müssen den Lebensunterhalt nicht „überwiegend“ sichern. 	<p>§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG</p> <p>§ 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG</p> <p>§ 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG</p>
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>Lebensunterhalt muss „weit überwiegend“ gesichert sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Niederlassungserlaubnis wird dann bereits nach drei Jahren erteilt, wenn die Deutsche Sprache „beherrscht“ wird (C 1). → weitere Voraussetzung u. a.: ausreichender Wohnraum. 	<p>§ 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 AufenthG</p> <p>§ 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AufenthG</p>

§ 26 Abs. 4 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte und andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Wer ist das?	Niederlassungserlaubnis für Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, Alt. 2 oder über eine andere Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen verfügen. Sie kann nach fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Zeiten des letzten Asylverfahrens werden angerechnet.	
Voraussetzung	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>Lebensunterhalt muss gesichert sein.</p> <p>Weitere Voraussetzungen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → fünf Jahre Rentenbeitragszahlung → ausreichende Deutschkenntnisse (B 1) → ausreichender Wohnraum <p>Ausnahmen von Lebensunterhaltssicherung, Rentenbeitragszahlung, Sprachkenntnissen, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.</p>	<p>§ 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AufenthG; § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG</p> <p>§ 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG</p>

§ 35 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Kinder

Wer ist das?	Einem Minderjährigen, der zu seinem 16. Geburtstag seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erhält eine Niederlassungserlaubnis, auch wenn er die sonst geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Das gleiche gilt unter bestimmten Bedingungen für einen Volljährigen, der seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, wenn er über ausreichende Deutschkenntnisse (B 1) verfügt, der Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet. Dieser Paragraph wird auch auf Personen angewandt, die über ein humanitäres Aufenthaltsrecht (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) verfügen (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 AufenthG).	
Voraussetzung	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	Für minderjährige Kinder, die zum 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind: Nein.	§ 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>Für volljährig gewordene Kinder, die seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind: Ja.</p> <p>Ausnahmen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Personen, die sich in Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt oder → wenn wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung die Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllt werden kann. → Bei diesen Gruppen muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. → Wenn der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII oder Jugendhilfe nach SGB VIII gesichert ist, kann die Niederlassungserlaubnis im Rahmen des Ermessens erteilt werden, auch wenn die oben genannten Ausnahmen nicht erfüllt sind. 	<p>§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG</p> <p>§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG § 35 Abs. 4 AufenthG</p> <p>§ 35 Abs. 3 Satz 2 AufenthG</p>